

Ärger mit Hundekot – Kontrollen durch die Ortspolizei Lengnau

Die Einwohnergemeinde Lengnau BE stellt fest, dass in der „Witi“ sowie entlang der „Leugene“ vermehrt Hundekot durch die Hundehalter/innen nicht aufgenommen wird oder die Robidogsäcke nicht entsorgt werden.

Hundekot verschmutzt im Kulturland wertvolle Futterpflanzen und enthält vielfach gefährliche Parasiten. Bleibt der Hundekot im Gras liegen oder wird der Beutel aus dem Robidogkasten samt Inhalt in die Wiese geworfen, so können nach dem Zerfall des Häufchens die Parasiten via Gras oder Heu in die Weidetiere gelangen.

Abgesehen davon, dass durch Hundekot verschmutztes Futter für die Tiere nicht mehr geniessbar ist, ist auch der Mensch, und insbesondere die Kinder, anfällig auf gewisse Parasiten, die im Hundekot ausgeschieden werden.

Es gibt Hundehalter/innen, die nach der Versäuberung ihres Hundes zuerst nach beobachtenden Personen Ausschau halten. Fühlen sie sich beobachtet, wird der Hundekot aufgehoben, andernfalls bleibt er einfach liegen.

Deshalb richtet sich dieser Aufruf an die fehlbaren Hundehalter/innen. Nehmen Sie auf jeden Spaziergang mit Ihrem Liebling ein Säcklein mit und lassen Sie den Hundekot nicht liegen. Werfen Sie den Beutel jedoch bitte nicht ins Kulturland und nicht in den Wald.

Verantwortungsvolles Handeln und Sorgfalt der Hundehalter/innen werden von allen geschätzt und fördert die gegenseitige Toleranz.

Gemäss Art. 10 des Hundegesetzes des Kantons Bern sind die Hundehalter/innen verpflichtet, den Kot ihres Hundes zu beseitigen.

Der Ortspolizist der Einwohnergemeinde Lengnau BE führt regelmässig Kontrollen in den betroffenen Gebieten und auf dem gesamten Gemeindegebiet von Lengnau BE durch. Widerhandlungen können gemäss Art. 15 des Hundegesetzes des Kantons Bern mit Busse bestraft werden.

Hundegesetz des Kantons Bern – Wichtigste Änderungen

Das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27.03.2012 ist seit dem 01.01.2013 in Kraft. Hundehalter/innen müssen die folgenden, wichtigsten Änderungen unbedingt beachten:

- Hunde dürfen im öffentlichen Raum nie unbeaufsichtigt laufen gelassen werden
- Auf Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere befinden, herrscht Leinenpflicht
- Ein Halter darf nie mehr als drei Hunde gleichzeitig ausführen. *Mehr als drei Hunde im Rudel, die älter als vier Monate sind, dürfen gemäss dem Hundegesetz nur von Personen mit einer Spezialbewilligung ausgeführt werden. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen*
- Die Hundehalter haben die Pflicht, jeglichen Kot zu entfernen, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund
- Es ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von drei Millionen Franken obligatorisch

Aufgrund des Hundegesetzes hat der Einwohnergemeinderat Lengnau BE das Reglement und die Verordnung über die Hundetaxe per 01.07.2013 erlassen.

Haben Sie Fragen? Die Einwohnergemeinde Lengnau BE, Präsidialabteilung, Tel. 032 654 71 01, steht Ihnen gerne zur Verfügung. Im Weiteren können Sie das Hundegesetz des Kantons Bern sowie das Reglement und die Verordnung über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Lengnau BE bei der Präsidialabteilung oder unter www.lengnau.ch beziehen.

**Kommission für Gemeindepolizei und
öffentliche Sicherheit Lengnau BE**